

30.06.98**Empfehlungen
der Ausschüsse****R**zu **Punkt ...** der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (EG-Finanzschutzgesetz - EGFFinSchG)

Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,

1. festzustellen, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf,
und
2. dem Gesetz zuzustimmen.

Begründung zu Ziffer 1:

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil das Übereinkommen durch die Begründung von Übermittlungs- und Unterrichtungspflichten in Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 Bestimmungen enthält, die Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit der Landesjustizverwaltungen haben.

Ausgeliefert am 30. JUNI 1998